

Vergabeverfahren zur Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für Carsharing in der Stadt Hanau – eingegangene Bieteranfragen und Antworten

Vergabeunterlagen veröffentlicht am 23.06.2026

Stand: 29.07.2026

Frage 1:

Besteht die Möglichkeit, dem Konzessionsnehmer alternativ oder ergänzend das Recht einzuräumen, bei unberechtigter Belegung (Fremdparker) eines exklusiv ausgewiesenen Carsharing-Stellplatzes selbstständig ein von ihm beauftragtes Abschleppunternehmen einzuschalten?

Antwort:

Gemäß Ziffer 17, dritter Absatz der Leistungsbeschreibung wirkt der Konzessionsnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Einhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung der Stellplätze hin. Vor diesem Hintergrund bleibt es dem Konzessionsnehmer unbenommen, im Rahmen der ihm zustehenden zivilrechtlichen Befugnisse/Ansprüche tätig zu werden.

Frage 2:

Ist auch ein stationsflexibles Modell möglich?

Antwort:

Die ausgeschriebene Dienstleistungskonzession bezieht sich ausschließlich auf ein stationsbasiertes Carsharing-Modell. Ein stationsflexibles Carsharing ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Eine Änderung des ausgeschriebenen Modells ist daher nicht vorgesehen.

Frage 3:

Können Sie sich vorstellen, einen monatlichen Ausgleichsbeitrag pro Carsharing-Auto an die Anbieter zu zahlen, bis die Carsharing-Autos in Hanau wirtschaftliche Auslastung erreichen?

Antwort:

Nein, die Zahlung eines monatlichen Ausgleichsbeitrags bis zum Erreichen einer wirtschaftlichen Auslastung ist seitens der Stadt Hanau derzeit nicht vorgesehen.

Frage 4:

Ist vorgesehen, dem Carsharing-Anbieter unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einzuräumen, die Anzahl der Stationen unter die in Punkt 7 Unterpunkt 4 der Leistungsbeschreibung festgelegte Mindestanzahl von fünf Stationen zu reduzieren, wenn einzelne Stationen dauerhaft unwirtschaftlich sind und andere Maßnahmen zur Kompensation oder Anpassung keine wirtschaftlich tragfähige Lösung darstellen?

Antwort:

Einer Unterschreitung der Mindestzahl von fünf Stationen kann nicht zugestimmt werden. Die vertraglich festgelegte Mindestanzahl von fünf Stationen dient der Sicherstellung eines flächendeckenden und attraktiven Carsharing-Angebots im Stadtgebiet und soll daher beibehalten werden.

Für den Fall, dass sich einzelne Standorte als dauerhaft unwirtschaftlich erweisen, sieht § 12 des Dienstleistungsvertrags bereits die Möglichkeit vor, einen oder mehrere Stellplätze bzw. Standorte im gegenseitigen Einvernehmen auf geeignetere Flächen zu verlegen. Dadurch besteht die Möglichkeit, auf dauerhaft unwirtschaftliche Standorte zu reagieren, ohne die vereinbarte Mindestanzahl an Stationen zu unterschreiten.

Konkretisierung zu Punkt 12 der Leistungsbeschreibung – Bauliche Herstellung und Beschilderung der Stellplätze:

Hinweis zur Bodenmarkierung an Carsharing-Stellplätzen:

Die Straßenverkehrsbehörde kann im Rahmen des § 39 Abs. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO zur Unterstützung der Vorhaltung von Carsharing-Stellplätzen das Sinnbild „Carsharing“ auf der Parkfläche anordnen. Eine entsprechende Markierung kann grundsätzlich durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden.

Da Bodenmarkierungen jedoch nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernt werden können, ist deren Umsetzung im Einzelfall gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellplatzes und des Bodenbelags zu prüfen.

Des Weiteren soll zunächst beobachtet werden, wie sich die neuen Carsharing-Standorte im Betrieb etablieren und in welchem Umfang es zu Falschparkern auf den Carsharing-Stellplätzen kommt.

Konkretisierung zu Punkt 19 der Leistungsbeschreibung – E-Carsharing:

Die Standorte unterscheiden sich dahingehend, dass an einzelnen Standorten bereits ein Netzanschluss sowie eine Ladeinfrastruktur (Ladepunkt) vorhanden ist und vom Konzessionsnehmer genutzt werden kann. Diese sind in den Steckbriefen unter dem Punkt "E-Carsharing: Netzanschluss liegt an der Station an" mit "Ja" gekennzeichnet. An den mit "Nein" gekennzeichneten Standorten steht keine Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Der Konzessionsnehmer ist nicht dazu verpflichtet, an Standorten mit vorhandener Ladeinfrastruktur eine zusätzliche Ladesäule oder sonstige Ladeinfrastruktur zu errichten, da diese bereits vorhanden ist und genutzt werden kann.

Im Rahmen der Ausschreibung steht es dem Konzessionsnehmer frei, innerhalb eines Standortes den Stellplatz mit vorhandener Ladeinfrastruktur oder alternativ den benachbarten Stellplatz ohne Ladepunkt zu wählen. Eine Verpflichtung zur Nutzung des Stellplatzes mit Ladepunkt besteht nicht. Die Nutzung des Stellplatzes mit vorhandenem Ladepunkt wird im Sinne der Förderung der Elektromobilität jedoch ausdrücklich begrüßt. Entscheidet sich der Konzessionsnehmer für den Stellplatz mit vorhandenem Ladepunkt soll dort ein batterieelektrisch betriebenes Carsharing-Fahrzeug eingesetzt werden.

Konkretisierung zu Punkt 21 der Leistungsbeschreibung:

Hinweis zu Co-Branding:

Die Stadt Hanau kann auf ein Co-Branding verzichten.

Konkretisierung zu Punkt 27 der Leistungsbeschreibung - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung:

Hinweis zu Werbung im ÖPNV:

Die Lokale Nahverkehrsorganisation GmbH (Hanau LNO) unterstützt Marketingmaßnahmen des Konzessionsnehmers in Kooperation mit der Stadt Hanau und steht für Abstimmungsgespräche zur Verfügung, insbesondere im Hinblick auf Werbung in und an den Fahrzeugen, zu der es einer weiteren Abstimmung mit den Werbepartnern bedarf. Mögliche Hinweise auf das Carsharing in den Wartehallen sind ebenfalls mit dem Werbepartner und mit Hanau LNO als konzessioniertem Verkehrsunternehmen zu prüfen.

Konkretisierung zu Punkt 29 der Leistungsbeschreibung – Nutzung des öffentlichen Carsharing-Angebots durch die Stadt:

Hinweis zum Umfang der Nutzung des Carsharing-Angebots durch die Verwaltung:

Konkretere Angaben, die über die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung hinausgehen, sind noch nicht möglich.